

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 SF 8/16 S

L 5 SV 13/16 RG (LSG Niedersachsen-Bremen)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. September 2016 durch
den Vizepräsidenten Prof. Dr. Schlegel sowie die Richterinnen Dr. Roos und den
Richter Dr. Röhl
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht gegen den
Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 4. Juli 2016 Prozess-
kostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-
Bremen vom 4. Juli 2016 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das LSG Niedersachsen-Bremen hat mit Beschluss vom 4.7.2016 die Anhörungsrüge des Klägers gegen den Beschluss des LSG vom 4.5.2016 (*L 5 SV 8/15*) als unzulässig verworfen. Hiergegen hat der Kläger mit Email-Eingabe vom 22.7.2016 beim BSG mit einem "Rechtsmittel" sinngemäß Beschwerde eingelegt und gleichzeitig sinngemäß ua einen Antrag auf Bewilligung von PKH und Beiordnung eines Rechtsanwalts bzw Notanwalts gestellt.
- 2 1. Der Antrag auf Bewilligung von PKH und Beiordnung eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens ist abzulehnen, die Beschwerde des Klägers als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Nach § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 und § 121 ZPO kann einem Beteiligten für ein Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Hieran fehlt es. Die vom Kläger eingelegte Beschwerde hat voraussichtlich keinen Erfolg, weil sie nicht statthaft und daher als unzulässig zu verwerfen ist. Gemäß § 178a Abs 4 S 3 und § 177 SGG können Entscheidungen des LSG - von den hier nicht einschlägigen Ausnahmen nach § 160a Abs 1 SGG und § 17a Abs 4 S 4 Gerichtsverfassungsgesetz abgesehen - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden.
- 4 Aus diesem Grund kommt auch die Bestellung eines Notanwalts (§ 78b ZPO iVm § 202 S 1 SGG) nicht in Betracht.
- 5 2. Die Beschwerde ist aus den zu 1. genannten Gründen als unzulässig zu verwerfen.
- 6 3. Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung des § 193 SGG.

